

CH_VB 20010264 vom 27. Januar 1982

Bundesverwaltung, 1982-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20010264__td__

FR: CH_VB 20010264 du 27 janvier 1982

IT: CH_VB 20010264 del 27 gennaio 1982

Erwägungen

E. 27

Januar 1982 99 Verhinderung missbräuchlicher Preise chen Anliegen der parlamentarischen Initiative Deonna voll erfüllt werden. Diese Initiative hat somit neben der vorgeschlagenen Gesetzesrevision keine selbständige Bedeutung mehr. Antrag Die einstimmige Kommission beantragt, die parlamentarische Initiative zu einem Bundesgesetz über die Abzahlungs- und Vorauszahlungsverträge abzuschreiben. Proposition La commission propose à l'unanimité de classer l'initiative parlementaire concernant la loi fédérale sur les contrats de vente à tempérament et de vente avec paiement préalables. Angenommen - Adopté #ST# 81.058 Verhinderung missbräuchlicher Preise Volksinitiative Formation des prix. Empêchement des abus Initiative populaire Botschaft und Beschlussentwurf vom 9. September 1981 (BBI III 342) Message et projet d'arrêté du 9 septembre 1981 (FF III 314) 78.227 Parlamentarische Initiative Preisüberwachung (Grobet) Initiative parlementaire Surveillance des prix (Grobet) 78.236 Parlamentarische Initiative Preisüberwachung (Jaeger) Initiative parlementaire Surveillance des prix (Jaeger) 81.270 Petition von Lesern der «Berner Tagwacht» Preisüberwachung Pétition de lecteurs de la «Berner Tagwacht» Surveillance des prix Herr Ammann-Bern unterbreitet namens der Kommission den nachfolgenden schriftlichen Bericht: Die Kommission des Nationalrates, die sich mit der Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «zur Verhinderung missbräuchlicher Preise» und mit dem diesbezüglichen Gegenvorschlag zu befassen hatte, war auch damit beauftragt, eine Reihe weiterer Vorstösse zur Preisüberwachung vorzubereiten. 1. 78.227 Parlamentarische Initiative. Preisüberwachung (Grobet) 1.1 Die am 18. September 1978 eingereichte parlamentarische Initiative schlägt folgende Änderung von Artikel 31quinquies Absatz 2 der Bundesverfassung vor: Bei Massnahmen auf den Gebieten des Geld- und Kreditwesens, der Überwachung von Preisen sowie Miet- und Pachtzins, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft kann der Bund nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen. Texte français La Confédération peut déroger, s'il le faut, au principe de la liberté du commerce et de l'industrie lorsqu'elle prend des mesures dans les domaines de la monnaie et du crédit, de la surveillance des prix et des loyers et des fermages, des finances publiques et des relations économiques extérieures. 1.2 Die Initiative will die klassischen konjunkturpolitischen Instrumente im zweiten Absatz des Konjunkturartikels durch die Überwachung von Preisen sowie von Miet- und Pachtzinsen ergänzen. Nach der Auffassung des Initianten hat diese Lösung den Vorteil der Klarheit und Einfachheit. Sie begnügt sich damit, auf Verfassungsstufe den Grundsatz zu verankern, während die Einzelheiten im Gesetz festzuhalten wären. Der Gegenvorschlag des Bundesrates, dem die Kommission mehrheitlich zustimmt, enthält ebenso wie die Initiative Grobet eine konjunkturpolitisch motivierte Preisüberwachung, unterscheidet sich aber von dieser Initiative in zweierlei Hinsicht: die Preisüberwachung stellt nach dem Gegenvorschlag eine ergänzende Massnahme dar. Eingriffe in die Preisbildung wären nur

dann statthaft, wenn die ordentlichen Mittel der Konjunkturpolitik (Art. 31quinquies Abs. 1 und 2) zur Bremsung des Preisauftriebs nicht ausreichen. Gegenüber der Initiative Grobet sieht der Gegenvorschlag zudem bereits auf Verfassungsstufe eine doppelte Befristung vor. Einmal sind alle auf diese Norm abgestützten Massnahmen bereits im Zeitpunkt ihres Erlasses zu befristen. Tritt eine Beruhigung der Preisentwicklung noch vor Ablauf dieser Frist ein, so sind sie sofort und vorzeitig ausser Kraft zu setzen. Die Kommission beschloss in der Eventualabstimmung mit 10 zu 5 Stimmen, den Text des Bundesrates demjenigen der Initiative Grobet vorzuziehen. Antrag Die Kommission beantragt, der Initiative keine Folge zu geben und sie abzuschreiben. Proposition La commission propose de ne pas donner suite à l'initiative et de la classer. 2. 78.236 Parlamentarische Initiative. Preisüberwachung (Jaeger) 2.1 Die parlamentarische Initiative Jaeger vom 14. Dezember 1978 schlägt vor, die Bundesverfassung sei durch einen Artikel 31sexies wie folgt zu ergänzen: Zur Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung erlässt der Bund Vorschriften für eine Überwachung der Preise und Preisempfehlungen bei Waren und Leistungen von Kartellen und kartellähnlichen Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechts, insbesondere von marktmächtigen Unternehmungen. Er erlässt Vorschriften über die Herabsetzung solcher Preise, sofern diese in missbräuchlicher Ausnutzung der Marktlage festgesetzt oder beibehalten werden. Texte français Aux fins d'empêcher des abus dans la formation des prix, la Confédération édicté des prescriptions sur la surveillance de prix et des recommandations de prix s'appliquant aux marchandises et prestations offertes par les cartels et organisations analogues de droit privé ou de droit public, notamment par des entreprises occupant une forte position sur le marché. Elle édicté des prescriptions sur l'abaissement de tels prix dans la mesure où ils sont fixés ou maintenus à la suite d'une exploitation abusive de la situation sur le marché. 2.2 Nationalrat Jaeger reichte seine parlamentarische Initiative am 14. Dezember 1978 ein, nachdem der Rat in der Junisession desselben Jahres eine vom Initianten stammende Motion mit ähnlicher Zielsetzung abgelehnt hatte. Die vom Initianten angestrebte wettbewerbspolitisch motivierte

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Konsumkreditgesetz Crédit à la consommation In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band I Volume Volume Session Januarsession Session Session de janvier Sessione Sessione di gennaio Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 04 Séance Seduta Geschäftsnummer 78.043 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 27.01.1982 - 15:00 Date Data Seite 82-99 Page Pagina Ref. No 20 010 264 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.